

Infektionsgefährdung

Sinnvoller Impfschutz

An den für Kinder im Vorschulalter typischen Krankheiten können auch Erwachsene erkranken. Daher besteht eine erhöhte Infektionsgefährdung für Erzieherinnen und Erzieher in Kindergärten. Welche Schutzmöglichkeiten gibt es? Und wer ist verantwortlich?

Mit der Prävention von Infektionserkrankungen muss sich sowohl der Arbeitsschutz, der alle Arbeitnehmer betrifft, als auch der Mutterschutz, der dem Schutz der werdenden und stillenden Mutter dient, beschäftigen. Zu beachten ist dabei vor allem, dass jede Erzieherin im gebärfähigen Alter schwanger werden könnte und bestimmte Maßnahmen daher bereits im Vorfeld getroffen werden sollten.

Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge aller Beschäftigten auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu veranlassen. Bei der Gefährdungsbeurteilung haben sie sich nach der Biostoffverordnung (BioStoffV) fachkundig beraten zu lassen, sofern sie nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Fachkundige Personen sind insbesondere die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt.

Vorsorgeuntersuchungen sind Pflicht

Bei den arbeitsmedizinischen Untersuchungen gilt den klassischen Kinderkrankheiten wie Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten ein besonderes Augenmerk. Die Übertragung dieser

Krankheitserreger erfolgt in der Regel durch Tröpfcheninfektion oder durch engen Körperkontakt. Daher legt die ArbMedVV fest: Für alle Beschäftigten in der vorschulischen Kinderbetreuung, die regelmäßigen und direkten Kontakt zu Kindern haben, ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung bezüglich der Infektionsgefährdung durch diese Erreger Pflicht. Dies trifft auf die Erzieherinnen und Erzieher zu, während beispielsweise Reinigungs- oder Küchenpersonal nicht betroffen ist. Der Betreiber des Kindergartens hat die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen, bevor die Beschäftigten ihre Tätigkeiten aufnehmen.

Für Impfschutz sorgen

Im Rahmen der Untersuchung kontrolliert der Arzt den Impfstatus für Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten anhand des Impfpasses. Im Zweifelsfall kann er auch Blutuntersuchungen zur Feststellung der Immunitätslage durchführen. Falls die Immunität fehlt, der Impfstatus unklar ist oder Impflücken bestehen, berät der Arzt und unterbreitet ein Impfangebot. Die Kosten für die Impfung hat der Arbeitgeber zu tragen. Wird das Impfangebot angenommen oder besteht



bereits Immunität, kann so lange auf weitere Nachuntersuchungen verzichtet werden, bis Auffrischimpfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) notwendig sind. Wird das Impfangebot abgelehnt, führt das nicht automatisch dazu, dass gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung der Tätigkeit ausgesprochen werden. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, regelmäßige Nachuntersuchungen mit erneutem Impfangebot zu veranlassen.

Wird in der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass eine Infektionsgefährdung durch weitere Erreger besteht und diese durch getroffene Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Arbeitgeber den Beschäftigten diesbezüglich eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anbieten. Die Beschäftigten können das Angebot aber auch ablehnen. Beispiele für weitere mögliche Infektionsgefährdungen in Kindertageseinrichtungen sind Hepatitis A und Hepatitis B.

Vorschriften und Regelwerk

- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)
- Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG)
- Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)



Das Betreuungspersonal hat einen engen Kontakt zu den Jungen und Mädchen im Kindergarten. Das Risiko, sich mit Erregern zu infizieren, ist deshalb sehr hoch.

Foto: lostinbids/istockphoto.com

Hepatitis vorbeugen

Hepatitis A ist eine entzündliche Lebererkrankung, ausgelöst durch Viren, die fäkal-oral – das heißt durch Schmierinfektion von Kot über die Hände in den Mund – übertragen wird. Die Erkrankung kann asymptomatisch oder auch schwer verlaufen, heilt aber in der Regel folgenlos ab. Erzieherinnen sind potenziell gefährdet, wenn sie Windeln von Babys oder Kleinkindern wechseln müssen. Aber auch Reinigungs- und Küchenpersonal kann durch den indirekten Infektionsweg gefährdet sein. Die STIKO rät beiden Berufsgruppen zu einer Impfung gegen Hepatitis A.

Hepatitis B ist ebenfalls eine entzündliche Lebererkrankung, die jedoch einen anderen Infektionsweg hat. Für Kindertagesstätten spielt nur die Virenübertragung durch direkten Blutkontakt eine wesentliche Rolle. Solche Kontakte können beispielsweise bei der Notversorgung verletzter Kinder entstehen. Auch die Verlaufsformen unterscheiden sich. Bei Erwachsenen entwickelt sich bei bis zu zehn

Prozent, bei kleinen Kindern bei bis zu 90 Prozent der Fälle eine chronische Verlaufsform. Falls in einer Kindertageseinrichtung bekanntermaßen ein mit Hepatitis B infiziertes Kind betreut wird, sind Schutzmaßnahmen zu veranlassen und gegebenenfalls eine Impfung der betreuenden Mitarbeiter anzubieten.

Schutz für werdende Mütter

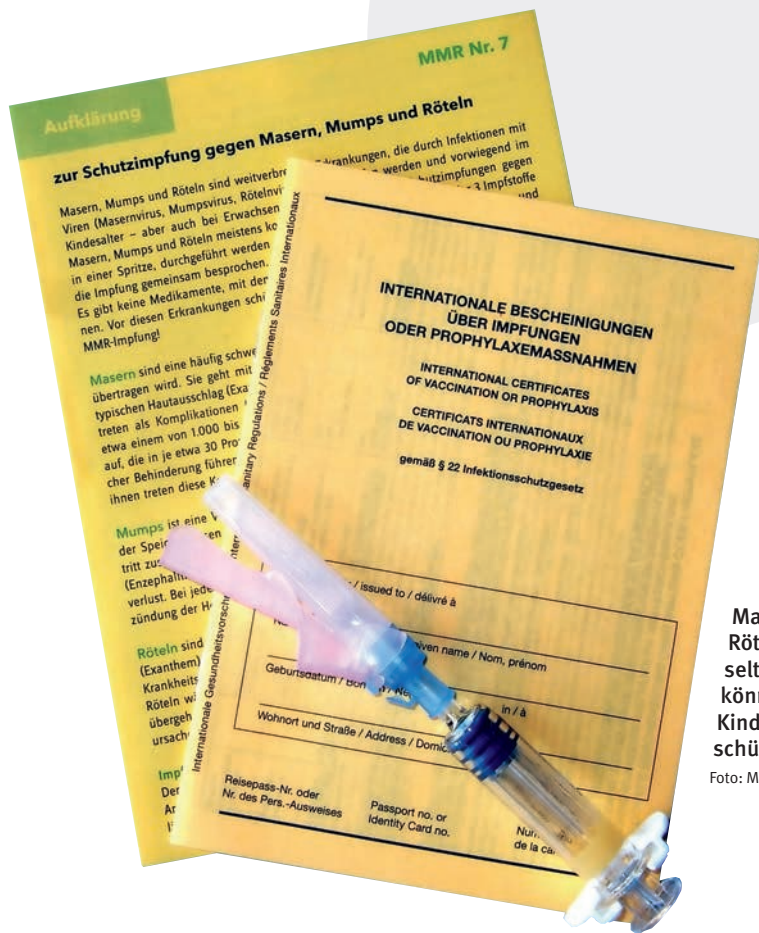
Die Regelungen zum Mutterschutz betreffen das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV). Danach hat das Unternehmen insbesondere:

- nach Mitteilung der werdenden Mutter über ihre Schwangerschaft die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen,
- die Arbeitsbedingungen der werdenden oder stillenden Mütter rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung – unter anderem durch Krankheitserreger – zu beurteilen sowie
- die notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu

treffen. Konkret kann das bedeuten, dass eine gefährdete Schwangere an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt werden oder aber ein – unter Umständen nur befristetes – Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden muss.

Gefahren in der Schwangerschaft

Welche Auswirkungen eine mütterliche Infektion auf das ungeborene Kind hat, hängt insbesondere von der Art des Erregers und von der Schwangerschaftswoche zum Infektionszeitpunkt ab. Sie kann zum Beispiel zu kindlichen Missbildungen und anderen irreparablen Schäden oder zu Fehl- und Frühgeburten führen. Eine besondere Gefahr für angeborene Missbildungen besteht in der Embryonalperiode, das heißt von der vierten bis zum Ende der achten Schwangerschaftswoche, in der die kindlichen Organe angelegt werden. Dies ist ein Zeitfenster, in dem die Schwangere oft selbst noch nichts von ihrer Schwangerschaft weiß und somit die Schwangerschaft auch nicht ihrem Arbeitgeber melden konnte. Umso wichtiger ist



Masern, Mumps und Röteln kursieren nicht selten in Kitas. Impfungen können jedoch vor diesen Kinderkrankheiten schützen.

Foto: Marianne Kühn

Moderne Impfstoffe sind gut verträglich und schwerwiegende, unerwünschte Nebenwirkungen nach Impfungen sind ausgesprochen selten. Abzugrenzen hiervon sind typische Beschwerden nach einer Impfung wie Rötung, Schwellung und Schmerzen an der Impfstelle. Auch Allgemeinreaktionen wie Fieber oder Kopf- und Gliederschmerzen können auftreten. Diese Reaktionen sind Ausdruck der erwünschten Auseinandersetzung des Immunsystems mit dem Impfstoff und klingen in der Regel nach wenigen Tagen folgenlos ab. Dagegen liegt der Nutzen einer Impfung klar auf der Hand: ein langjähriger bis lebenslanger Schutz vor einer unter Umständen schwerwiegenden und folgenreichen Erkrankung. Und der Schutz des ungeborenen Lebens im Falle einer Schwangerschaft.

Bei Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Allgemeinbevölkerung ist es sogar möglich, bestimmte Infektionserkrankungen regional und schließlich weltweit auszurotten. Beispielsweise ist dies für die Kinderlähmung in Europa gelungen: In Deutschland sank die Erkrankungsrate durch Impfkampagnen in den frühen 1960er Jahren in kurzer Zeit um 99 Prozent. Für Masern ist die weltweite Ausrottung weiterhin ein erklärtes und erreichbares Ziel der Gesundheitspolitik.

Marianne Kühn
Unfallkasse Hessen

E-Mail: faktor-arbeitsschutz@konradin.de

es, bereits im Vorfeld einer Schwangerschaft Schutzmaßnahmen zu ergreifen, beispielsweise für einen ausreichenden Impfschutz zu sorgen – zumal während der Schwangerschaft Impfungen mit einem Lebendimpfstoff wegen erhöhter Risiken nicht verabreicht werden sollen. Dazu zählen Impfstoffe gegen Masern, Mumps, Röteln und Windpocken. Für viele der Infektionserkrankungen mit Risiken für das ungeborene Kind steht eine Schutzimpfung zur Verfügung und der Impfstatus wird im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge erfasst. Für die anderen nicht durch eine Impfung zu verhindernde Erkrankungen (Ringelröteln, Zytomegalie) sollte bereits vor Eintritt einer Schwangerschaft der Antikörperschutz überprüft werden. Dies ist der beste Schutz für die Mutter und das ungeborene Kind sowie unter Kosten- und Organisationsaspekten die günstigste Lösung für den Arbeitgeber.

Impfen: Für und Wider

In Deutschland gibt es keine Impfpflicht. Und in kaum einem anderen Land wird das Thema Impfen so kontrovers diskutiert wie in Deutschland. Natürlich müssen Nutzen

und Risiko einer Impfung gegeneinander abgewogen werden. Impfgegner führen oft die Risiken wie bleibende Impfschäden als Argumente ins Feld. Fakt ist jedoch: Keine anderen Arzneimittel sind so millionenfach erprobt wie die gängigen Impfstoffe.

Erreger	Impfungen möglich?	Beschäftigungsverbot bei Schwangeren ohne ausreichende Immunität (nach Angaben des Regierungspräsidiums Baden-Württemberg)
Röteln	ja	Bis zur 20. SSW
Mumps	ja	Während der gesamten Schwangerschaft
Masern	ja	Während der gesamten Schwangerschaft
Windpocken	ja	Während der gesamten Schwangerschaft
Keuchhusten	ja	Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bis drei Wochen nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls
Ringelröteln	nein	Bis zur 20. SSW
Zytomegalie	nein	Umgang mit Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr: während der gesamten Schwangerschaft. Umgang mit Kindern ab drei Jahren: Weiterbeschäftigung unter Beachtung hygienischer Maßnahmen
Hepatitis B	ja	Vermeiden eines Blutkontakts (zum Beispiel bei Versorgung von Verletzungen) durch Tragen von Handschuhen

Die wichtigsten Infektionen in der Schwangerschaft mit bewiesenen Risiken für das ungeborene Kind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)